



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

10. Juli 2008

32. Jahrgang / Nr. 28

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

229. Verordnung über den Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, den Schutz vor Verunreinigungen, den Fußgängerschutz und die Sicherung von Gegenständen, die Benutzung der Eisflächen von Gewässern, das Füttern von Tauben, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern und das Grillen im Freien, die Anbringung von Hausnummern, die Wahrung der Mittagsruhe, die Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen sowie das Anbringen von Namen an Betrieben in der Stadt Langen (Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven vom 09. Juni 2008)

230. Haushaltssatzung der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 03. Juni 2008
231. Gebührenordnung für die Kindertagesstätten im **Flecken Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 02. Juni 2008
232. Satzung für die Elternvertretung und den Beirat der kommunalen Kindertagesstätten des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 02. Juni 2008
233. Hauptsatzung der **Gemeinde Köhlen**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. November 2007
234. **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

229.

VERORDNUNG

über den Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, den Schutz vor Verunreinigungen, den Fußgängerschutz und die Sicherung von Gegenständen, die Benutzung der Eisflächen von Gewässern, das Füttern von Tauben, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern und das Grillen im Freien, die Anbringung von Hausnummern, die Wahrung der Mittagsruhe, die Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen sowie das Anbringen von Namen an Betrieben in der Stadt Langen (Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven vom 09. Juni 2008)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9 VORIS 21011 10 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720) i. V. m. §§ 40 Abs. 1 Ziff. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 09. Juni 2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Langen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfälle, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Telefonzellen, Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder oder Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

3. Öffentliche Einrichtungen:

Alle Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten werden, insb. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen.

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Es ist verboten
- Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
 - Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
 - Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen zu lassen;
 - auf Kinderspielflächen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben sowie mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrräder;
 - in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen aggressiv, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, zu betteln sowie mit oder mittels Kindern zu betteln;
 - in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zu lagern und/oder zu nächtigen.

§ 4

Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Die bereitgestellten Abfallbehälter sind bei dem Entsorgen von Kleinabfällen aller Art zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
- (2) Der Inhalt von Straßenpapierkörben sowie auf oder an Straßen aufgestellter Abfalltonnen oder Abfallsäcke darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container zu stellen.
- (4) Restmülltonnen, (blaue) Wertstofftonnen und Sperrmüll dürfen erst am Vorabend des Abholtermins zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5) (Gelbe) Wertstoffbehälter dürfen erst am Vorabend des Abholtermins zur Abholung so bereitgestellt werden, dass sie nicht umherwehen können.
- (6) Es ist verboten, Müll, Grünabfälle und Unrat sowie Gegenstände von Bau- und Umbauarbeiten wie Ziegel, Türen, Fenster, Holzbalken, Öltanks bzw. Ölbehälter, Altfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Baumschnitt und andere Gartenabfälle, Problemabfälle, Abfälle aus Gewerbebetrieben dem eigenen und fremden Sperrmüll beizufügen.

§ 5

Fußgängerschutz und Sicherung von Gegenständen

- (1) Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und Blumenkästen, gegen das Herabfallen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Gewichtes im Falle des Herabfallens Verletzungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen. Verzögert sich die Entfernung, sind Abwehrmaßnahmen zu treffen.

§ 6

Benutzung von Eisflächen

Das Betreten und Befahren öffentlich zugänglicher, zugefrorener Eisflächen ist verboten.

§ 7

Füttern von Tauben

Das Füttern von verwildert lebenden Tauben auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten.

Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird, auszulegen.

§ 8

Führen von Hunden

Unbeschadet des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002, ist beim Führen von Hunden außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstückes folgendes zu beachten:

- (1) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass die Hunde nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde zu beherrschen.
- (2) Der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben vorsorglich in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolz- und Sportplätze, Schulhöfe und Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- Die Verpflichtung zur Anleinausübung gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung, sowie für Diensthunde.
- (4) Über die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 hinaus, müssen Hunde in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) auch auf Straßen und Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine geführt werden.

§ 9

Offene Feuer und Grillen im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Langen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen; dies gilt insbesondere für Brauchfeuerwerk anlässlich des Osterfestes.
- (3) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt werden.

§ 10

Hausnummern

Bei der aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Stadt Langen festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt Langen zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10x10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen.
- (6) Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 11 **Wahrung der Mittagsruhe**

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, ist ruhestörender Lärm, insbesondere Rasenmähen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr verboten.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, oder die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 12 **Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen**

(1) Die vom Grundstück auf Geh- und Radwege, Fahrbahnen sowie Park- und Seitenstreifen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen sowie Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Eigentümer des Grundstücks beseitigt werden.

(2) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Verkehrszeichen, Straßenlaternen und Straßennamensschilder dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 **Anbringen von Namen an Betrieben**

(1) Gewerbetreibende (bei juristischen Personen der Geschäftsführer), die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb ihren Namen und die Anschrift oder Telefonnummer, unter der sie im Gefahrenfalle außerhalb der Geschäftszeiten in der Regel erreichbar sind, anzubringen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können anstelle der Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 der Stadt Langen Namen, Anschrift und Telefonnummer einer im Gefahrenfall anzusprechenden Person benennen. Die Stadt ist befugt, diese Angaben für den Gefahrenfall an die Polizei und die Feuerwehr weiterzugeben.

§ 14 **Ausnahmen**

(1) Die Stadt Langen kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit widerrufbar und den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 15 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1, Buchstaben a-g
- § 4 Abs. 1-6
- § 5 Abs. 1-2
- § 6
- § 7
- § 8 Abs. 1-3
- § 9 Abs. 1 und 3

- § 10 Abs. 1-6
- § 11 Abs. 1
- § 12 Abs. 1-3
- § 13 Abs. 1-2

dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 17 **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

§ 18 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz der (öffentlichen) Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien, die Anbringung von Hausnummern, das Verhalten auf Spielplätzen, die Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe, die Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen, das Aufbringen von Dung sowie das Anbringen von Namen an Betrieben in der Stadt Langen vom 11. September 2000 außer Kraft.

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 28 v. 10.7.2008 S. 207 -

230.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2008 vom 03. Juni 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 03. Juni 2008 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	374.600,00 €
	in der Ausgabe auf	436.800,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	35.500,00 €
	in der Ausgabe auf	35.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 251.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) | 420 % |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) | 420 % |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | | 350 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Armstorf, den 03. Juni 2008

Gemeinde Armstorf
Helmut Steffens
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Juni 2008 unter dem Aktenzeichen: 20 42 1 2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. bis 22. Juli 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Armstorf öffentlich aus.

Armstorf, den 09. Juli 2008

Gemeinde Armstorf
Der Bürgermeister
Steffens

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 28 v. 10.7.2008 S. 209 -

231.

GEBÜHRENORDNUNG für die Kindertagesstätten im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 02. Juni 2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 02. Juni 2008 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt der Flecken Bad Bederkesa von den Sorgeberechtigten eine monatliche Gebühr gem. Anlage 1.

§ 2

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, mit dem das Kind in den Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit dem Kalendermonat, mit dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für Kinder, die erstmalig eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats vor der Einschulung. Dies gilt auch, wenn infolge der Betriebsferien im letzten Monat keine Betreuung erfolgt.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindergartenplatzes für Kinder, die im Anschluss an das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli) in die Schule oder Vorschule aufgenommen werden sollen, ist nur zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) möglich; es sei denn, dass das Kind bereits zum 31. März fristgerecht abgemeldet und der Kindergartenplatz fristgerecht gekündigt worden ist.

§ 3

(1) Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der Eltern auf der Grundlage des Steuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugezählt. Wird ein Antrag auf Berechnung der individuellen Einkünfte nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

(2) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(3) Die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

(4) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seit dem zu berücksichtigenden Steuerbescheid oder anderer Einkünfte wesentlich verändert, erfolgt eine Gebührensatzung auf der Grundlage der beigebrachten Nachweise.

§ 4

Die Freibetragsgrenzen richten sich nach den gültigen Sätzen gem. Sozialgesetzbuch (Hartz IV) für den Haushaltsvorstand, die zu unterhaltenden Familienmitglieder oder sonstigen Angehörigen und einen Anteil für Kosten der Unterkunft entsprechend Stufe II der letzten Spalte der zurzeit gültigen Wohngeldtabelle.

§ 5

Die Höchstgrenze der Gebühr für die Sorgeberechtigten ist in der Anlage 1 für die Kindertagesstätten festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 6

Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenze gemäß § 5 wird ein monatliche Gebühr in Höhe eines Mindestbetrages lt. Anlage 1 festgesetzt.

§ 7

(1) Die individuelle Gebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gem. § 3 Abs. 1 und 2 und den Freibeträgen gem. § 4. Von dem Unterschiedsbetrag werden 10 v. H. angerechnet. Dieser so ermittelte Betrag, geteilt durch 12 Monate, zuzüglich dem jeweiligen Mindestbetrag gem. § 6, ergibt die zu zahlende monatliche Gebühr.

(2) Die Gebühr für die Betreuung des Kindes in den Kindertagesstätten wird für die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§ 8

Die Gebühr ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch von mehreren Kindern eines Sorgeberechtigten entsprechend den aufgeführten Prozentsätzen für die Tagesstätten in der Anlage 1.

§ 9

(1) Die Gebühr ist monatlich im Voraus, jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Die Sommerpause befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung der Gebühr.

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Anlage 1
der Gebührenordnung für Kindertagesstätten des Flecken Bad Bederkesa vom 02. Juni 2008
Gebührensätze in den Kindertageseinrichtungen des Flecken Bad Bederkesa
- gültig ab 01. August 2008 -

Kindertageseinrichtung	Mindestbeitrag (monatlich)	Höchstbeitrag (monatlich)	Gebührenermäßigung für das 2. Kind	Gebührenermäßigung für das 3. und jedes weitere Kind
Frühdienst 07.00 Uhr - 07.30 Uhr	8,50 Euro	14,50 Euro	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
Vormittagsbetreuung 07.30 Uhr - 12.30 Uhr Integrationsgruppen	85,00 Euro	145,00 Euro	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
Vormittagsbetreuung inkl. Sonderöffnungszeiten 07.30 Uhr - 12.30 Uhr Regelgruppe	85,00 Euro	145,00 Euro	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
Waldkindergarten inkl. Sonderöffnungszeiten 07.30 Uhr - 12.30 Uhr	76,50 Euro	130,50 Euro	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
Mittagsbetreuung 12.30 Uhr -14.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	25,50 Euro zzgl. zzt. 35,00 Euro	43,50 Euro zzgl. zzt. 35,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil	100 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Nachmittagsbetreuung 13.00 Uhr -17.00 Uhr Verpflegung möglich	68,00 Euro	116,00 Euro	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
Ganztagsbetreuung 07.30 Uhr -17.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	153,00 Euro zzgl. zzt. 35,00 Euro	261,00 Euro zzgl. zzt. 35,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil	100 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Vorm. / Mittagsbetreuung 07.30 Uhr -14.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	110,50 Euro zzgl. zzt. 35,00 Euro	188,50 Euro zzgl. zzt. 35,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil	100 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Bei der Mittagsbetreuung erfolgt bei Schließungszeiten oder Fehlzeiten (länger als 1 Woche) des Kindes bei rechtzeitiger Abmeldung eine Verrechnung der nicht eingenommenen Mahlzeiten. Für die Betreuung während der Schließungszeit (Sommerferien) wird eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro / Woche erhoben. Während der übrigen Ferientermine wird für die Betreuung der Kinder aus der altersübergreifenden Gruppe eine zusätzliche Gebühr von 15,00 Euro / Woche erhoben.				
Freibeträge:	2-Personenhaushalt 3-Personenhaushalt 4-Personenhaushalt	15.167,00 Euro 19.030,00 Euro 22.820,00 Euro	5-Personenhaushalt jede weitere Person	26.689,00 Euro 3.803,00 Euro

§ 10

(1) Die Gebührenordnung tritt ab 01. August 2008 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung gilt im Rahmen des § 5 des Vertrages zwischen dem Flecken Bad Bederkesa und der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bederkesa auch für den Betrieb des ev.-luth. Kindergartens.

Bad Bederkesa, den 02. Juni 2008

Flecken Bad Bederkesa

Ennen
Bürgermeister

(L.S.)

Wojzischke
Gemeindedirektor

232.

SATZUNG

**für die Elternvertretung und den Beirat
der kommunalen Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, vom 02. Juni 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. Februar 2002 in der gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Die kommunalen Kindertagesstätten des Flecken Bad Bederkesa sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die kommunalen Kindertagesstätten des Flecken Bad Bederkesa besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtungen zu beteiligen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten* bilden die Elternversammlung.

§ 3 Elternvertretung

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres eine Elternvertretung.
- (2) Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Elternversammlung in Form von so genannten „Gruppenabenden“.
- (3) Die Einladung zur ersten Elternversammlung - Gruppenabend - erfolgt im Auftrage des Trägers durch die Kindertagesstättenleitung/Gruppenleitung. Abstimmungen während der Gruppenabende werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Gruppenabende ist durch die Gruppenleitung eine Niederschrift zu fertigen.

§ 4 Wahl der Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die in den Einrichtungen „Beerster Kinnerhus“ und Waldkindergarten jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst sind, wählen für ein Jahr eine/einen Elternvertreterin/ Elternvertreter und eine/ einen Stellvertreterin/ Stellvertreter.
- (2) Alle gewählten Elternvertreterinnen/ Elternvertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bilden die Elternvertretung.
- (3) Scheidet eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine neue Elternvertreterin oder Elternvertreter nachzuwählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Aufgaben der Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben (§ 17 Abs.4 KiTAG) wahr:
- a) Sie beruft im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung/Gruppenleitung im Auftrage des Trägers die Eltern zu den weiteren Gruppenabenden ein.
- b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.
- (2) Die Elternvertretung wählt während einer auf Einladung des Trägers gesonderten Sitzung aus ihrer Mitte für ein Jahr die in § 6 Abs. 2 erforderliche Anzahl an Elternvertreterinnen und Elternvertretern zum Beirat.
- (3) Weitere Sitzungen aller Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind möglich.

§ 6 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Das „Beerster Kinnerhus“ und der Waldkindergarten bilden einen gemeinsamen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Elternvertretung:
3 Vertreterinnen/ Vertreter aus der Einrichtung Kindertagesstätte „Beerster Kinnerhus“
1 Vertreterin/ Vertreter aus der Einrichtung Waldkindergarten „Waldzwerge“
- b) Pädagogische Kräfte:
Leiter/in der Kindertagesstätte „Beerster Kinnerhus“
Leiter/in des Waldkindergartens „Waldzwerge“

* Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern.

2 päd. Kräfte aus der Einrichtung Kindertagesstätte „Beerster Kinnerhus“

- c) Träger:
für die Einrichtung zuständige/r Fachbereichsleiter/in zuständige/r Sachbearbeiter/in
Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied des für die Einrichtung zuständigen Ausschusses.
Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzender und das weitere Mitglied des Beirates dürfen nicht der selben Fraktion angehören.

(3) Für die päd. Kräfte gehören Kraft Amtes die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätten und die unter Abs. 2 b aufgeführten Mitarbeiter/innen dem Beirat an.

(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Amtszeit ergibt sich aus der Funktion der Mitglieder.

§ 7 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätten mit (§ 18 Abs. 3 KiTAG), insbesondere bei:
- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- b) der Aufstellung von Stellenplänen,
- c) der Festsetzung von Öffnungszeiten,
- d) der Festsetzung von Elternbeiträgen
- e) der Erstellung und Fortschreibung der Konzeptionen und
- f) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

(2) Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der kommunalen Kindertagesstätten vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Einberufung des Beirates

- (1) Zur ersten Sitzung des Beirates lädt der Träger der kommunalen Kindertagesstätten ein.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kindertagesstättenjahr. Der oder die Vorsitzende lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder des Beirates oder der Träger unter Angabe eines berechtigten Grundes verlangen.

§ 9 Sitzungen des Beirates

- (1) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung des Beirates der kommunalen Kindertagesstätten vor, eröffnet und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 02. Juni 2008

Flecken Bad Bederkesa

Ennen
Bürgermeister

(L.S.)

Wojzischke
Gemeindedirektor

233.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven, vom 21. November 2007

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Köhlen in seiner Sitzung vom 21. November 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Köhlen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Köhlen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Berderkesa.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Köhlen zeigt Eichenlaub und Kohlenmeiler.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Köhlen - Landkreis Cuxhaven“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Köhlen ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle

weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Köhlen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Der Aushangkasten befindet sich am Gebäude Geestensether Straße 11 (Dorfgemeinschaftshaus). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon werden Bekanntmachungen über Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse mit dem Absenden der Einladung an seine Mitglieder ausgehängt und unmittelbar nach der Sitzung wieder abgenommen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Köhlen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Köhlen vom 10. November 1981 außer Kraft.

Köhlen, den 21. November 2007

(L.S.)

Gemeinde Köhlen
Döscher
Bürgermeister

234.

ZWECKVERBAND

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2008 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29. Mai 2008

i.V. Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

